

## Etanercept – wirtschaftlich verordnen bei hoher Qualität

**Die Therapie- und Arzneimittelauswahl sollte in erster Linie medizinisch begründet sein, d. h. den Kriterien der evidenzbasierten Medizin entsprechen, individuell erfolgsversprechend und indikationsgerecht sein. Im optimalen Fall werden medizinisch-wissenschaftliche Arzneimitteleigenschaften, die zu einer besseren Wirksamkeit, Verträglichkeit und Adhärenz führen, durch wirtschaftliche Vorteile ergänzt, welche die Therapie insgesamt effizienter machen.**

Der TNF-Hemmer Enbrel (Etanercept) hat sich in **über 20 Jahren praktischer Anwendung** als innovative und wirtschaftliche Therapiealternative bei Rheumatoider Arthritis (RA), Psoriasis (Pso), Psoriasis-Arthritis (PsA), Axialer Spondyloarthritis (AS, nr-axSpA) und einigen Formen der JIA (z. B. pJIA) erwiesen.<sup>1</sup> Es überzeugt durch **sehr gute therapeutische Wirksamkeit bei guter Verträglichkeit**<sup>1</sup> und gewährleistet gleichbleibende Qualität aufgrund der **Herstellung in Europa**.

Der Preis von Enbrel liegt genau auf Festbetragsniveau und kann so die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 Abs. 1 SGB V) unterstützen.<sup>2</sup> Zusätzlich bestehen **Rabattverträge für 21,4 Mio. GKV-Versicherte**<sup>3</sup>, wodurch eine Enbrel-Verordnung überwiegend als wirtschaftlich gelten kann.<sup>4</sup>

Apotheken sind verpflichtet, vorrangig rabattierte Arzneimittel abzugeben; stehen mehrere zur Verfügung, können sie frei wählen.<sup>5</sup> Somit hat die Abgabe des rabattierten Enbrel Vorrang – auch gegenüber nicht rabattierten Importen und unabhängig von deren Preis.

Enbrel wird in einigen KV-Regionen als Praxisbesonderheit anerkannt. Die medizinischen und wirtschaftlichen Gründe für die Therapieentscheidung sollten stets nachvollziehbar patientenindividuell begründet und dokumentiert werden. [Mehr Infos](#)

*Mit freundlicher Unterstützung von Pfizer.*

Die Pflichttexte zu Enbrel finden Sie hier: <http://bit.ly/2pNEWmW>

Quellen:

**1** Fachinformation Enbrel

**2** § 35 Abs. 5 SGB V; trifft zu, wenn es innerhalb der Festbetragsgruppe keine günstigeren Produkte gibt

**3** <https://www.deutschesarztportal.de/arsneimittel/aktuelle-rabattvertraege>, Stand 01.01.2020

**4** § 130a SGB V; gilt in den KVen, wo Rabattvertragsarzneimittel durch entsprechende Regelungen positiv gewertet werden

5 § 11 Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V